



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschuss-
gesetzes und anderer Gesetze
(Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)

vorgelegt vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende und Berichterstatterin
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAin	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens , Potsdam
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Peggy Fiebig , BRAK, Berlin, Geschäftsführerin

Oktober 2011
BRAK-Stellungnahme-Nr. 58/2011
Im Internet unter www.brak.de

Verteiler:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Richterbund

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Redaktionen der NJW, FPR, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt den Gesetzesentwurf, soweit die Neuregelungen durch erweiterte Auskunftrechte der zuständigen Behörden den Rückgriff auf den Unterhaltsverpflichteten erleichtern.

Es bestehen aber erhebliche Bedenken gegen den Entwurf, soweit unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung das durch das Unterhaltsvorschussgesetz ohnehin nur garantierte Existenzminimum zu Lasten der minderjährigen Kinder weiter eingeschränkt wird und deswegen deren Kindeswohl erheblich beeinträchtigt:

1. Die Unterhaltsleistung nach dem UnterhaltsvorschussG umfasst auch nach der Neuregelung ausdrücklich nur den sich aus § 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 ergebenden Mindestunterhalt des Kindes für die Altersstufen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Anknüpfung für die Bemessung des Mindestunterhaltes ist das Steuerrecht und das in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG definierte sächliche Existenzminimum. Der Mindestunterhalt soll das Existenzminimum eines Kindes gewährleisten, indem das Kind mit dem notwendigen Lebensbedarf (Mindestbedarf) ausgestattet wird. Dieser Mindestbedarf umfasst lediglich den Grundbedarf des Kindes wie Kosten für "Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens" (BGH, Urteil vom 26.11.2008, Az.: XII ZR 65/07, FamRZ 2009, Seite 962 ff). Entsprechend deckt auch der Mindestunterhalt nur den Mindestbedarf. Nicht im Mindestbedarf enthalten sind nach der Rechtsprechung des BGH aaO die Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten oder Tageseinrichtungen. Die entsprechenden Betreuungskosten generieren Mehrbedarf des Kindes. Lediglich der Kostenanteil für die Verpflegung deckt den entsprechenden Anteil des Mindestbedarfs.

Im Gegensatz dazu unterscheidet der Gesetzentwurf in § 2 Abs. 3, wenn er von "Unterhaltsbedarf" spricht, bewusst nicht zwischen Mindestbedarf und Mehrbedarf. Soweit daher der Elternteil, bei dem das berechnete Kind nicht lebt, Zahlungen direkt an den Kindergarten oder eine andere Betreuungseinrichtung leistet, ist nach dem Entwurf die Behörde berechtigt, den Unterhaltsvorschuss für den Elternteil, in dessen Haushalt das berechnete Kind lebt, um die gesamte Zahlung des anderen Elternteils an die Betreuungseinrichtung zu kürzen. Dies hätte zur Folge, dass der allein Erziehende Unterhaltsvorschuss nur noch in Höhe einer Zahlung erhält, die das Existenzminimum des Kindes nicht mehr deckt. Dies erscheint auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Dieses Ergebnis könnte vermieden werden, wenn die Formulierung im Entwurf

zu § 2 Abs. 3 Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz wie folgt gefasst wird:

"oder andere zur Deckung seines **Mindestbedarfs** weiter bestimmte und diesen ganz oder teilweise deckende Leistungen"

Unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 müsste es entsprechend heißen:

"1. Leistungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt, zur Deckung des **Mindestbedarfs** des Berechtigten an diesen oder an Dritte"

2. Der Entwurf streicht die in der aktuellen Fassung von § 2 Abs. 1 vorgesehenen Mindestsätze von 279,00 € bzw. 322,00 €, was nach dem aktuellen Stand des Mindestunterhaltes bei Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes zu einer Reduzierung der Leistungen um 94,00 € bzw. 50,00 € monatlich pro Kind führt. Dies erscheint unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Situation alleinerziehender Elternteile, insbesondere im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dargestellten weiteren Kürzung, nicht vertretbar. Elternteile, die keinen Unterhalt für die minderjährigen Kinder zahlen, zahlen in aller Regel auch keinen Unterhalt für den betreuenden Elternteil, selbst wenn dieser dem Grunde nach Betreuungsunterhalt nach Maßgabe von § 1570 Abs. 1 und 2 sowie nach § 1615 I Abs. 2 BGB verlangen kann. Wenn daneben auch der Unterhalt der zu betreuenden Kinder nicht gesichert ist, steigt der Druck, zu Lasten der Kindesbetreuung und zu Lasten des Kindeswohles einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
3. Unter dem Aspekt des Jugendschutzes sollte eher überlegt werden, die Maximalförderung von 72 Monaten zeitlich nicht mehr auf den Eintritt des 12. Lebensjahres eines Kindes zu beschränken, sondern auf die Gesamtzeit der Minderjährigkeit. Gerade wenn die Kinder pubertieren, bedürfen sie oftmals einer verstärkten Kontrolle durch den alleinerziehenden Elternteil, der aber mangels Unterhaltsleistungen für die Kinder mindestens voll berufstätig sein muss und häufig darüber hinaus durch Mehrarbeit für den Unterhalt der Gesamtfamilie Sorge zu tragen hat. Dies kann zur Vernachlässigung von Jugendlichen führen, was zu negativen Entwicklungen bis hin zu Drogenmissbrauch und Kriminalität führen kann mit den bekannten gesellschaftlichen Auswirkungen und Folgekosten für die Allgemeinheit.

4. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu § 3 sollen die Unklarheit beseitigen, ob der Leistungszeitraum auch dann verbraucht wird, wenn die Unterhaltsvorschusszahlungen zwar tatsächlich ausgezahlt wurden, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 5 rückabgewickelt worden sind. Die Begrenzung des Leistungszeitraums von 72 Monaten auch für Zeiten der Rückabwicklung nach § 5 soll nach der Begründung richtigerweise dann nicht gelten, wenn die alleinerziehenden Elternteile ihrer Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 4 UVG nachkommen und die Leistungen nach § 5 UVG vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.

Es soll also bei dem vollen Leistungszeitraum von 72 Monaten bleiben. Im Hinblick auf diesen Gesetzeszweck ist mindestens die vorgeschlagene Ergänzung durch Satz 2 sprachlich missverständlich.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Leistungszeitraum bleibt unverändert, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil und der gesetzliche Vertreter ihrer Auskunft- und Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 4 unverzüglich nachgekommen sind und Überzahlungen nach Maßgabe des § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden."

5. § 4 des Entwurfs schließt in Abänderung der bisherigen Regelung jegliche rückwirkende Zahlung vor Antragstellung aus. Dazu ist in der Begründung ausgeführt, die Neuregelung benachteilige den antragstellenden Elternteil nicht, weil sich die maximale Gewährungsfrist für die Unterhaltsvorschussleistungen nicht ändere und am Ende entsprechend um einen Monat verlängere. Dies ist zutreffend.

Die Argumentation wird aber der tatsächlichen Situation des alleinstehenden Elternteils nicht gerecht. Der Beantragung von Unterhaltsvorschuss gehen in der Regel Bemühungen voraus, den getrennt lebenden Elternteil zur freiwilligen Zahlung von Kindesunterhalt zu bewegen. In dieser Zeit kann der Mindestbedarf der Kinder durch den betreuenden Elternteil häufig nur dadurch gedeckt werden, dass er sich bei Dritten (Vermieter, Versorgungsbetriebe, Bank) verschuldet. Die bisherige Regelung war geeignet, rückwirkend diesen Missstand zu beheben. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung bürdet dem alleinerziehenden Elternteil in der ohnehin schwierigen Situation zusätzliche Schwierigkeiten auf.

Von anwaltlicher Seite müsste denjenigen Mandanten, die schon vorsorglich Rat vor der Trennung einholen, geraten werden, bei jeder bestehenden Unklarheit

sofort den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen (und gegebenenfalls später zurückzunehmen), um keine finanziellen Nachteile zu erleiden. Dies könnte für die zuständigen Behörden zu erhöhtem unnötigen Arbeitsaufwand führen und damit entgegen dem erklärten Ziel des Gesetzes zu mehr Bürokratie.

* * *